

# Kapitel 1

## Zur vorliegenden Arbeit

### 1.1 Problemstellung und Ziel der Arbeit

Das Patentwesen ist eine Wissenschaft im Grenzbereich von Recht, Technik und Ökonomie. Die rechtlichen Rahmenbedingungen verlangen Kenntnisse des nationalen und internationalen Patentrechts. Die unter Schutz gestellten Erfindungen erfordern ein technisches Verständnis. Aus ökonomischer Sicht stellen Patente wirksame Wettbewerbsinstrumente dar: Im Rahmen eines erfolgreichen strategischen Patentmanagements können zukünftige Märkte durch ausreichende Patentierung gesichert werden, Wettbewerber aus dem Markt verdrängt werden, zukünftige Marktentwicklungen und -trends antizipiert werden und die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Konkurrenz überwacht werden.<sup>1</sup>

Die direkten und indirekten Kosten der internationalen Patentierung sind sehr hoch: Das EUROPÄISCHE PATENTAMT (1999) beziffert die direkten durchschnittlichen Gesamtkosten eines europäischen Patents auf ca. 30.000 EUR, zusammengesetzt aus Anmeldegebühren, Jahresgebühren, Patentanwalts- und Übersetzungskosten. Nach HUCH (1997: 62) sind für eine weltweite Patentanmeldung Kosten in Millionenhöhe zu veranschlagen. Des Weiteren sind Erfindervergütungen und die möglichen Kosten von Verletzungsklagen oder Nichtigkeitsklagen zu berücksichtigen. Auch die indirekten Kosten, die z. B. durch die Offenlegung der Erfindung entstehen, dürfen nicht unberücksichtigt bleiben.

Damit eine Patentierung aus unternehmerischer Sicht sinnvoll ist, müssen den Kosten direkte und indirekte Mittelrückflüsse in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen. Daher ist es für ein erfolgreiches Patentmanagement von wesentlicher Bedeutung, Informationen über die zu erwartenden Gewinne einzelner Patente und des gesamten Patentportfolios zu besitzen. Diese Gewinne bestimmen den Wert der Patente. Darüber hinaus verpflichten rechtliche Vorschriften die Unternehmen zu einer Wertbestimmung von Patenten.

In der Literatur sind verschiedene Methoden zur Patentbewertung bekannt, wobei im Rahmen der vorliegenden Arbeit eine *monetäre* Bewertung im Mittelpunkt des Interesses steht. Die bekannten Bewertungsansätze weisen jedoch Unzulänglichkeiten auf: Teilweise geben sie keine

---

<sup>1</sup>Vgl. z. B. FAIX 1998: 181ff und FOX 1998: 153f.

methodische Unterstützung bei der Ermittlung der zukünftigen Gewinne, sondern setzen diese als bekannt voraus. Andere Ansätze geben zwar eine methodische Unterstützung, diese ist jedoch auf Grund theoretischer Überlegungen und/oder auf Grund mangelnder Praktikabilität zu kritisieren.

Der Stand der Forschung lässt damit Raum für neue Bewertungsansätze. Mit der Vorstellung der in dieser Arbeit dargelegten Bewertungsmethode wird das Ziel verfolgt, einige Unzulänglichkeiten bekannter Bewertungsansätze zu überwinden. Die vorgestellte Bewertungsmethode ist wie die bekannten Methoden auch nicht frei von Kritik. Darüber hinaus ist sie nicht für jedes Patent anwendbar. Dennoch: Die vorliegende Arbeit stellt für zahlreiche Patente eine zu jedem Zeitpunkt im Patentleben durchführbare Bewertungsmethode zur Verfügung, die eine Einschätzung der Marktnachfrage in dem von dem zu bewertenden Patent abgedeckten Schutzbereich erlaubt und eine Berechnung des Werts zulässt, den das Zusammenspiel von diesem Schutzbereich und der zuordnenbaren Marktnachfrage dem Patent zu begründen vermag.

Der berechnete Patentwert soll möglichst objektiv sein, d. h. der errechnete Wert soll sich aus den zukünftigen Gewinnen ergeben, die ein Patentinhaber ohne fachliche und materielle Beschränkungen erzielen kann. Die vorgestellte Bewertungsmethode strebt dabei eine hohe Genauigkeit an. Nicht überraschend ist es daher, dass auch die Kosten der Bewertung hoch sind.

## 1.2 Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Arbeit ist in sechs Kapitel gegliedert.

Nach einer Einführung in das Problem und die Zielsetzung der vorliegenden Arbeit sowie einem Überblick über die vorliegende Arbeit in Kapitel 1 befasst sich Kapitel 2 mit den relevanten Grundlagen des Patentwesens. Dabei werden grundlegende Begriffe geklärt, und die Struktur, die Bestandteile und die Wirkung von Patenten erörtert.<sup>2</sup> Diesem Teil folgt eine Darstellung wichtiger ökonomischer Nutzen von Patenten und der mit einer Patentierung einhergehenden Kosten.

Kapitel 3 befasst sich mit der Theorie der Patentbewertung. Zunächst werden wirtschaftliche und rechtliche Anlässe zur Patentbewertung erörtert. Es folgt eine Besprechung der Anforderungen an Patentbewertungsmethoden. Schließlich werden aus der Literatur bekannte Bewertungsverfahren vorgestellt und kritisch gewürdigt.

Der Darstellung des theoretischen Stands der Forschung folgt in Kapitel 4 eine Zusammenfassung der Ergebnisse einer vom Verfasser der vorliegenden Arbeit durchgeführten Praxisfallstudie, zu der Vertreter von vier Unternehmen zu dem Themenkomplex „Patentbewertung:

---

<sup>2</sup>Kapitel 2 versteht sich selbst nicht als Einführung in das deutsche, europäische oder internationale Patentrecht, da der interessierte Leser hierfür auf umfassende Literatur zurückgreifen kann. Vielmehr werden nur die für die vorliegende Arbeit relevanten Grundlagen erwähnt. Sollten an späterer Stelle einzelne darüber hinausführende Aspekte von Bedeutung sein, werden sie in dem jeweiligen Kontext erklärt.

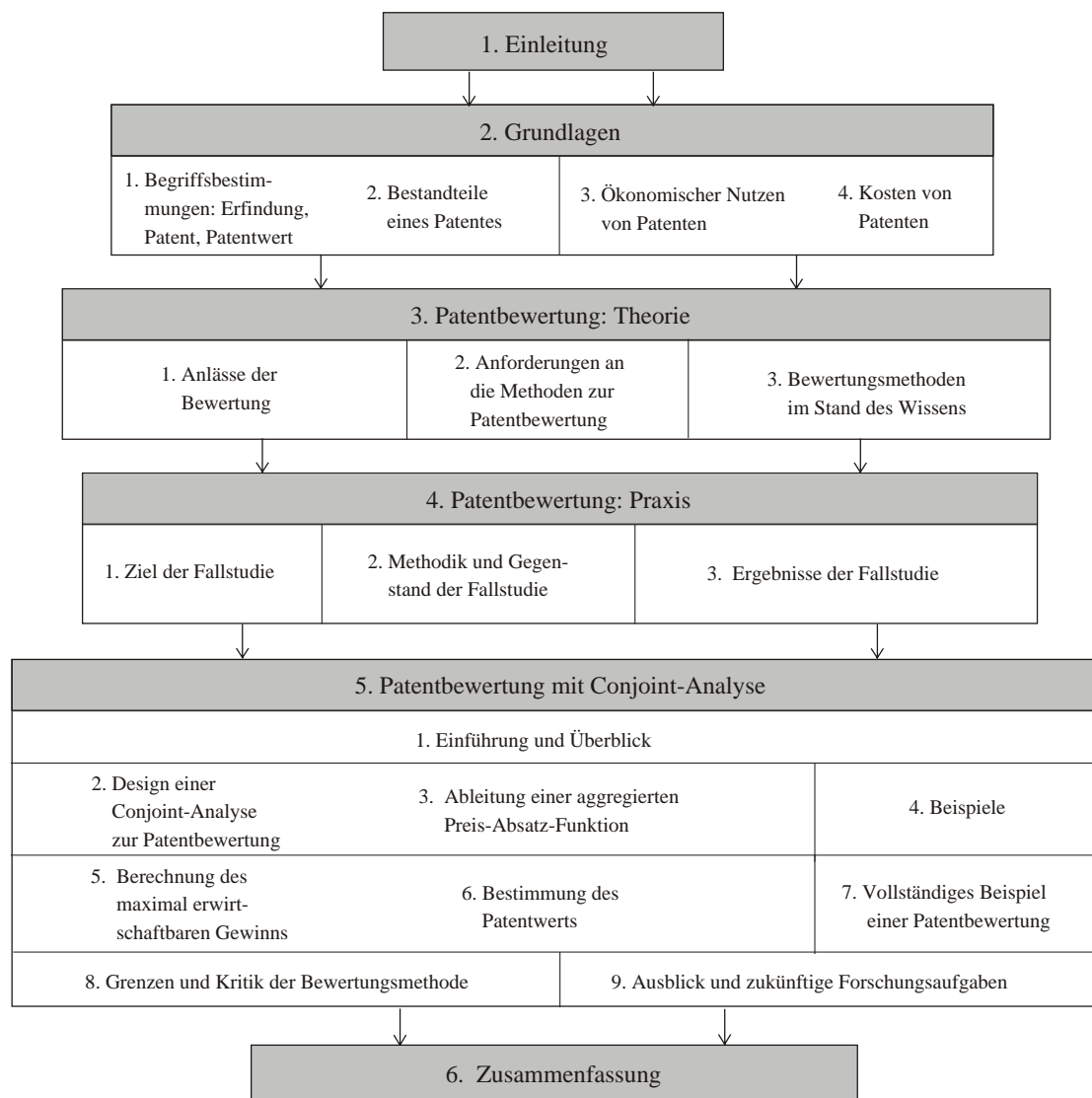


Abbildung 1.1: Aufbau der vorliegenden Arbeit.

Anlässe, Methoden und Schwierigkeiten” in persönlichen Interviews befragt wurden.

Das in Kapitel 5 vorgestellte Patentbewertungsverfahren mit Hilfe der Conjoint-Analyse wurde nach allen dem Verfasser vorliegenden Informationen noch nicht behandelt. Kapitel 5 beginnt mit einer kurzen Besprechung der Conjoint-Analyse im Allgemeinen und einer Darstellung des dem neuen Bewertungsverfahrens zu Grunde liegenden Konzepts. In den weiteren Teilen von Kapitel 5 werden die wesentliche Schritte einer Patentbewertung mit Hilfe der Conjoint-Analyse systematisch dargestellt und erklärt. Dazu gehören das Design der Conjoint-Analyse, die Ableitung einer aggregierten Preis-Absatz-Funktion, die Berechnung des maximal erwirtschaftbaren Gewinns und hierauf aufbauend die Bestimmung des Patentwerts. Kapitel 5 versteht sich dabei auch als ein Handbuch für den Praktiker. Zum Einen dienen zahlreiche Beispiele der Verdeutlichung der theoretischen Betrachtungen, zum Anderen wird in Abschnitt 5.7 eine vollständige Bewertung eines Patents mit der vorgestellten Methode durchgeführt. Das Kapitel wird abgerundet von einer Diskussion über die Grenzen der vorgestellten Bewertungsmethode und einem Ausblick auf zukünftige Forschungsaufgaben.

Die Zusammenfassung in Kapitel 6 schließt die Arbeit.



# Kapitel 2

## Grundlagen

Das folgende Kapitel ist den rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen gewidmet, die im Zusammenhang mit der Patentbewertung relevant sind. Der Begriff der „Erfindung“ wird geklärt, denn nur die Erfindung ist dem Patentschutz zugänglich. Wesentliche Aspekte des Instruments „Patent“, seine rechtliche Wirkung, seine Funktion und sein Inhalt werden dargestellt. Der Begriff „Patentwert“ wird definiert, denn ohne eine genaue Definition ist die Bestimmung des Patentwerts nicht möglich. Schließlich wird auf den Nutzen und die Kosten von Patenten eingegangen.

### 2.1 Definitionen und Begriffsbestimmungen

#### 2.1.1 Die Erfindung

Gemäß § 1 (1) des deutschen Patentgesetzes (PatG) werden Patente erteilt für Erfindungen, die neu, auf erfinderischer Tätigkeit beruhend und gewerblich anwendbar sind.<sup>1</sup> In den Folgeparagraphen bzw. -artikeln werden diese drei Kriterien genauer definiert.<sup>2</sup> Eine genaue Abgrenzung des Begriffes „Erfindung“ findet sich im Gesetzestext jedoch nicht.

Eine gewisse Klärung des Begriffes findet sich in der Rechtsprechung. In dem BGH-Urteil „*Rote Taube*“ wird wie folgt erkannt:<sup>3</sup> „Dem Patentschutz zugänglich ist eine Lehre zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolges.“<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup>Vgl. den identischen Art. 52 (1) des europäischen Patentübereinkommens. Im Folgenden werden patentrechtliche Aspekte stets durch das deutsche Patentgesetz und das europäische Patentübereinkommen belegt. Da gemäß des Straßburger Abkommens das materielle Patentrecht der beteiligten europäischen Länder weitgehend harmonisiert worden ist, ist der Inhalt der jeweils zitierten Paragraphen des deutschen Patentrechts bzw. der zitierten Artikel des europäischen Patentübereinkommens häufig nahezu identisch. Im Einzelfall, insbesondere bei gravierenden Abweichungen der entsprechenden Regelungen, werden auch Hinweise auf die Regelungen in anderen wichtigen Industrienationen gegeben.

<sup>2</sup>Vgl. §§ 3, 4, 5 PatG bzw. Art. 54, 56, 57 EPÜ.

<sup>3</sup>Vgl. Zeitschrift „*Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)*“ 1969, S. 672-676.

<sup>4</sup>Vgl. GRUR 1969, 1. Leitsatz, S. 672.

Dieser Leitsatz stellt an und für sich keine Definition des Begriffes „Erfindung“ dar, da lediglich bestimmt wird, *was* dem Patentschutz zugänglich ist. Dies kann jedoch im Lichte des § 1(1) PatG – „Patente werden erteilt für Erfindungen, die ...“ – dahingehend interpretiert werden, dass *das und nur das* dem Patentschutz zugänglich ist, was unter den Begriff „Erfindung“ subsumiert werden kann. Folglich kann, wie es in der patentrechtlichen Literatur teils geschieht, mit gewisser Berechtigung folgende Definition aufgestellt werden:<sup>5</sup>

Eine **Erfindung** ist eine Lehre zum technischen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolges.

Eine derartige Definition findet schließlich Rückhalt in dem BGH-Urteil „*Walzstabteilung*“, nach dem unter dem Begriff der Erfindung „die planmäßige Benutzung beherrschbarer Naturkräfte außerhalb der menschlichen Verstandestätigkeit zur unmittelbaren Herbeiführung eines kausal übersehbaren Erfolges zu verstehen ist.“<sup>6</sup>

In der betriebswirtschaftlichen Literatur finden sich zahlreiche Definitionen des Begriffs „*Erfindung*“ bzw. „*Invention*“. Exemplarisch seien folgende Definitionen genannt:<sup>7</sup>

- Eine **Invention** ist „ein *tatsächlich neuer Gegenstand* oder eine *tatsächlich neue Idee*.“<sup>8</sup>
- „In broad terms, an **invention** is a *novelty or creation based on human ingenuity*, but the concept of invention does not require success in application.“<sup>9</sup>

Letztere Definition weist bereits auf einen wesentlichen Umstand hin: Der betriebswirtschaftliche Erfindungsbegriff – wie auch der patentrechtliche Erfindungsbegriff – stellt nicht auf die

---

<sup>5</sup>Vgl. z. B. DÄBRITZ 2001:5, der unter Verweis auf das BGH-Urteil „*Rote-Taube*“ diese Definition einer Erfindung angibt. Die Auffassungen, was als Erfindung im Sinne des Patentrechts aufzufassen ist, unterscheiden sich zwischen den einzelnen Ländern. So wird beispielsweise in den USA eine wesentlich weitere Abgrenzung gefasst: In der Entscheidung *Diamond vs. Chakrabarty* machte das U.S. Supreme Court deutlich, dass grundsätzlich „anything under the sun made by man“ dem Patentschutz zugänglich ist. Explizit genannte Ausnahmen hierzu bilden Naturgesetze, Naturerscheinungen und abstrakte Ideen. Vgl. *Diamond vs. Chakrabarty*, 447 U.S. 303 (1980), abrufbar unter <http://caselaw.lp.findlaw.com/scripts/getcase.pl?court=us&vol=447&invol=303>.

<sup>6</sup>Vgl. GRUR 1981, S. 39-42.

<sup>7</sup>Hervorhebungen durch den Verfasser ergänzt.

<sup>8</sup>Vgl. GABLER-WIRTSCHAFTSLEXIKON 2000:1634. Die Definition des Begriffes „*Erfindung*“ im Gabler-Wirtschaftslexikon entstammt offensichtlich dem Patentrecht, denn demnach ist eine Erfindung eine „angewandte Erkenntnis auf technischem Gebiet, die dem Patentschutz und/oder Gebrauchsmusterschutz zugänglich ist, wenn mit ihr eine neue, auf erfinderische Tätigkeit beruhende und gewerblich anwendbare Lehre zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur unmittelbaren Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolgs gegeben wird.“ Vgl. GABLER-WIRTSCHAFTSLEXIKON 2000:945. Damit sind nach dem Gabler-Wirtschaftslexikon eine „Erfindung“ und eine „Invention“ durch voneinander vollständig unterschiedliche Merkmale gekennzeichnet. Diese begriffliche Unterscheidung scheint in der deutschen Fachsprache ansonsten nicht üblich, vgl. z. B. BROCKHOFF 1994:27, HAUSCHILD 1997:19, O. V. 1993:673, in anglo-amerikanischer Literatur ist eine Unterscheidung bereits ob der vorliegenden semantischen Identität nicht möglich.

<sup>9</sup>Vgl. GRANSTRAND 1999:58.

Frage der wirtschaftlichen Verwertung ab.<sup>10</sup>

Zwischen der patentrechtlichen und den betriebswirtschaftlichen Begriffsbestimmungen können folgende wesentliche Unterschiede identifiziert werden:

- Die patentrechtliche Begriffsbestimmung beinhaltet *keine* Forderung nach Neuheit. Sie betrachtet die Erfindung *isoliert* von vorhandenem Wissen. Nach betriebswirtschaftlichem Verständnis hingegen ist die Neuheit gerade das konstituierende Element der Erfindung.
- Ein weiterer wesentlicher Unterschied ergibt sich aus der patentrechtlich so elementaren Forderung, dass eine Erfindung eine „Lehre zum *technischen* Handeln“ ist.<sup>11</sup> Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Frage der Technizität ohne Belang.<sup>12</sup>

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wird fortan unter dem Begriff „Erfindung“ die Erfindung im patentrechtlichen Sinn verstanden. Durch diese Wahl wird insbesondere die Frage der Neuheit und der wirtschaftlichen Verwertung der Erfindung offen gelassen.

## 2.1.2 Das Patent

Das Patent ist ein gewerbliches Schutzrecht. Der Wirkung nach ist es ein *absolutes Recht* mit positivem und negativem Inhalt.<sup>13</sup>

Der *negative* Inhalt besteht in der Befugnis, Wettbewerbern zu verbieten, die durch das Patent geschützte Erfindung herzustellen, anzubieten, zu besitzen oder anzuwenden.<sup>14</sup> Das Patent stellt somit ein „*Verbotungsrecht*“ dar.<sup>15</sup>

Der *positive* Inhalt äußert sich in der Befugnis, dass der Inhaber von der Lehre des Patents Gebrauch machen darf, *sofern* dem keine Verbote, wie z. B. eine fehlende staatliche Zulassung oder andere Rechte, wie z. B. das Patent eines Dritten, im Wege stehen.<sup>16</sup> Ein Patent stellt

---

<sup>10</sup>Dies ist anders bei dem der Begriff „*Innovation*“, der nach ROBERTS 1987:3 wie folgt definiert wird: „innovation = invention + exploitation“. Zu den zahlreichen Begriffsdefinitionen von „*Innovation*“ vgl. die umfangreiche Aufstellung und Diskussion in HAUSCHILD 1997:3ff. Aus patentrechtlicher Sicht ist die begriffliche Unterscheidung zwischen *Erfindung* und *Innovation* überflüssig: Eine Erfindung ist im Sinne des Patentgesetzes nur dann dem Patentschutz zugänglich, sofern sie gewerblich anwendbar ist (vgl. § 1 (1) PatG bzw. Art. 52 (1) EPÜ). Dies bedeutet nach dem Wortlaut des Gesetzes, dass „ihr Gegenstand auf irgendeinem gewerblichen Gebiet einschließlich der Landwirtschaft hergestellt oder benutzt werden kann“ (vgl. § 5 (1) PatG bzw. Art. 57 EPÜ). Dabei interessiert es den Gesetzgeber nicht, ob dies auch *tatsächlich* geschieht; die *Möglichkeit* allein genügt.

<sup>11</sup>Vgl. zu einigen Beispielen diesbezüglich HUCH 1997:46.

<sup>12</sup>So ist z. B. ein neuartiges Vertriebskonzept nach betriebswirtschaftlichen Verständnis eine Erfindung, während es im patentrechtlichen Sinne keine Erfindung ist.

<sup>13</sup>Vgl. HUBMANN/GÖTTING 2002:63.

<sup>14</sup>Vgl. § 9 PatG bzw. Art. 64 EPÜ.

<sup>15</sup>Vgl. z. B. DÄBRITZ 2001:2.

<sup>16</sup>Vgl. HUBMANN/GÖTTING 2002:63 und DÄBRITZ 2001:2. Für eine Erörterung des positiven Benutzungsrechts sei auf GEISLER 2003 verwiesen.

somit nicht zwangsläufig ein *Benutzungsrecht* dar.<sup>17</sup>

Die zwei Ämter, die autorisiert sind, ein Patent mit Wirkung in Deutschland zu erteilen, ist das deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) und das europäische Patentamt (EPA). Das EPA ist keine Institution der europäischen Union; Nicht-Mitgliedstaaten der europäischen Union, bspw. die Schweiz, können dennoch Mitgliedstaaten des europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) sein. Gemäß des sog. „Territorialitätsprinzips“ beschränkt sich das von diesen Patentämtern erteilte Patent in seiner Wirkung auf das oder die entsprechenden Länder:<sup>18</sup> Das DPMA erteilt ausschließlich in Deutschland Schutz bietende Patente, während das EPA europäische Patente erteilt, die nach der Erteilung in ein Bündel nationaler Patente zerfallen. Der Anmelder des europäischen Patents muss bestimmen, in welchen der Mitgliedsstaaten des EPÜs er gerne ein national wirksames Patent haben möchte. Für diese Länder sind Übersetzungen einzureichen und Gebühren zu entrichten.

Rechtliche Grundlage für Patentangelegenheiten in Deutschland ist das deutsche Patentgesetz (PatG). Für Verfahren vor dem EPA ist es das EPÜ. In § 44 (1) PatG bzw. Art. 94 (1) EPÜ ist bspw. geregelt, dass eine am DPMA oder EPA eingereichte Patentanmeldung auf die Erfüllung gewisser Kriterien hin geprüft wird.<sup>19</sup> Zu diesen Kriterien gehören insbesondere, dass die Erfindung neu ist, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht und gewerblich anwendbar ist.<sup>20</sup> Die Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört, und sie beruht auf einer erfinderischen Tätigkeit, „wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt“.<sup>21</sup> Das Kriterium der gewerblichen Anwendbarkeit, nach dem der Gegenstand der Erfindung auf irgendeinem gewerblichen Gebiet hergestellt oder benutzt werden können muss,<sup>22</sup> ist für Erfindungen aus vielen Technologiebereichen stets klar erfüllt.

Mit der Bekanntmachung der Patenterteilung beginnt eine Einspruchsfrist, bis zu deren Ablauf Dritte gegen die Erteilung des Patents einsprechen können. Diese Frist ist bei deutschen Patenten drei Monate, bei europäischen Patenten neun Monate. Nach Ablauf der Frist findet auch bei europäischen Patenten jede weitere Streitigkeit vor einem nationalen Gericht statt. Verletzungsstreitigkeiten werden stets vor nationalen Gerichten verhandelt.<sup>23</sup>

Im Fall einer Patenterteilung gilt die Wirkung des Patentschutzes maximal 20 Jahre ab dem Anmeldetag.<sup>24</sup> Da allerdings jährlich steigende Jahresgebühren zur Aufrechterhaltung des

---

<sup>17</sup>An dieser Stelle kann leider nicht tiefer auf die rechtlichen Aspekte von Patenten eingegangen werden. Der interessierte Leser sei diesbezüglich auf die einführende Literatur DÄBRITZ 2001 und HUBMANN/GÖTTING 2002 sowie die vertiefende Literatur KRASSER 2004, BUSSE et al. 2003, SCHULTE 2001 und BENKARD et al. 1993 verwiesen.

<sup>18</sup>Vgl. z. B. DÄBRITZ 2001: 21.

<sup>19</sup>Nach dem deutschen Patentgesetz kann diese Prüfung jedoch bis zu sieben Jahre ab Anmeldung aufgeschoben werden, vgl. § 44 (2) PatG.

<sup>20</sup>Vgl. § 1 (1) PatG bzw. Art. 52 (1) EPÜ. Im Prüfungsverfahren darf der Anmelder binnen angemessener Frist zum Ergebnis der Prüfung Stellung nehmen und/oder den beantragten Schutzzumfang einschränken, vgl. § 45 (2) PatG bzw. Art. 96 (2) EPÜ. Zur Technizität als Erteilungskriterium vgl. Abschnitt 2.1.1.

<sup>21</sup>Vgl. § 3 (1) PatG bzw. Art. 54 (1) EPÜ und § 4 bzw. Art. 56 EPÜ.

<sup>22</sup>Vgl. § 5 (1) PatG bzw. Art. 57 EPÜ.

<sup>23</sup>Vgl. Art. 64 (3) EPÜ.

<sup>24</sup>Vgl. § 16 (1) PatG bzw. Art. 63 (1) EPÜ. Durch Inanspruchnahme innerer oder äußerer Priorität kann



Schutzrechts zu zahlen sind,<sup>25</sup> machen die meisten Anmelder von ihrem Recht auf Verzicht oder Nichtzahlung der Jahresgebühr Gebrauch und lassen somit den Patentschutz frühzeitig erlöschen.<sup>26</sup> Die tatsächliche Laufzeit von Patenten liegt durchschnittlich bei neun Jahren.<sup>27</sup>

Unabhängig von dem Stadium oder dem Ergebnis der Prüfung werden deutsche und europäische Patentanmeldungen i. d. R. 18 Monate nach dem Anmeldetag veröffentlicht („offengelegt“).<sup>28</sup> Dritte können nun Einsicht in die sog. „*Offenlegungsschrift*“ nehmen und sich über alle dort beschriebenen Details der Erfindung informieren.

Ein weiteres gewerbliches Schutzrecht für technisch-innovative Leistungen ist das sog. „*Gebrauchsmuster*“. Patente und Gebrauchsmuster haben wesentliche Merkmale gemeinsam. Gebrauchsmuster sind dennoch weniger verbreitet, da sie im Gegensatz zu Patenten *ungeprüfte* Schutzrechte sind, eine maximale Laufzeit von nur 10 Jahren haben und sich ihr Schutzbegehren nicht auf Verfahren richten darf.<sup>29</sup> Das in dieser Arbeit vorgestellte Bewertungsverfahren ist in gleicher Weise auf die Bewertung von Gebrauchsmustern anwendbar,<sup>30</sup> so dass im Folgenden auf eine explizite Erwähnung des Gebrauchsmusters verzichtet wird.<sup>31</sup>

### 2.1.3 Der Patentwert

Wie im letzten Abschnitt besprochen, ist das Patent seiner Wirkung nach sowohl ein Verbotungsrecht, als auch ein Benutzungsrecht, sofern Letzterem keine Benutzungshindernisse, wie z. B. das Schutzrecht eines Dritten, im Wege stehen.

Die *Wirkung* des Patents bestimmt den Wert, den das Patent für den Inhaber hat. Unter

---

die Laufzeit faktisch jedoch auf 21 Jahre verlängert werden, vgl. § 40(1) PatG bzw. Art. 87(1) EPÜ. Für Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel, die langwierige staatliche Zulassungsverfahren durchlaufen müssen, bevor sie angeboten werden dürfen, kann darüber hinaus ein sog. „ergänzendes Schutzzertifikat“ beantragt werden, mit dem eine Laufzeitverlängerung um maximal fünf Jahre möglich ist, vgl. § 16a PatG und Art. 63(2) b) EPÜ.

<sup>25</sup>Vgl. § 17(1) PatG sowie § 1 Patentgebührengesetz bzw. Art. 86 EPÜ sowie Gebührenordnung zum EPÜ Art. 2(4). Für eine Darstellung der Kosten vgl. Abb. 5.17 auf S. 168 der vorliegenden Arbeit. Während des Erteilungsverfahrens für ein europäisches Patent sind die Jahresgebühren an das EPA zu entrichten. Zahlungen nach Erteilung sind an die jeweiligen nationalen Patentämter zu richten, vgl. Art. 86(4) EPÜ. Zu den Patentamtsgebühren vgl. auch Abschnitt 2.4.1.2.

<sup>26</sup>Vgl. § 20(1) und (3) PatG.

<sup>27</sup>Dies ist das Ergebnis einer Umfrage des Bundesverbandes der deutschen Industrie (BDI) und der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), vgl. GRUR 1999, S. 134-135.

<sup>28</sup>Vgl. §§ 31, 32 PatG und Art. 93 EPÜ. Die Anmelde- oder Patentschrift wird früher offengelegt, wenn a) die Anmeldung eine frühere Priorität in Anspruch nimmt; b) der Anmelder seine ausdrückliche Bereitschaft hierfür erklärt; oder c) bereits vor Ablauf der 18 Monate eine Patenterteilung erfolgt.

<sup>29</sup>Vgl. §§ 8(1), 23(2) Gebrauchsmustergesetz (GebrMG). Ein europäisches Gebrauchsmuster gibt es nicht.

<sup>30</sup>Da bei der Eintragung eines Gebrauchsmusters nicht geprüft wird, ob die beanspruchte technische Lehre neu und erfinderisch ist, sollte die Analyse des Stands der Technik gemäß Abschnitt 5.2.4.4 bei der Bewertung eines Gebrauchsmusters äußerst gewissenhaft durchgeführt werden.

<sup>31</sup>Zu rechtlichen Fragestellungen über das Gebrauchsmuster sei auf den Gesetzestext und folgende Kommentare zum Gebrauchsmustergesetz verwiesen: BÜHRING 2003, LOTH 2001 sowie BENKARD et al. 1993, Teil B und BUSSE et al. 2003: 1546ff. Ferner vgl. HUBMANN/GÖTTING 2002, besonders dritter Abschnitt; WITTE/VOLLRATH 2002, besonders Kapitel 22; SCHRAMM et al. 1999, besonders Kapitel 2 und Abschnitt 5B.